

175.2

Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

(Änderung vom 26. Februar 2018;

Revision der Höhe der Gemeindebeiträge an die Ombudsstelle)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
des Kantonsrates vom 16. März 2017¹,

beschliesst:

I. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie
folgt geändert:

Wahl

§ 87. Abs. 1 unverändert.

² Die Ersatzleute amten als Stellvertretung der Ombudsperson. Sie
unterstützen diese beim Abbau der Geschäftslast oder wenn die Om-
budsperson ihre Obliegenheiten nicht rechtzeitig erfüllen kann.

Abs. 3 unverändert.

§ 88 a wird zu § 94 b.

d. Kosten

§ 94. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt höchstens Fr. 1 pro
Einwohnerin oder Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson
vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Einwoh-
nerzahl aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden
der Ombudsperson vorsieht.

Abs. 4 unverändert.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des
Inkrafttretens fest.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:
Roman Schmid

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

Die Änderung vom 26. Februar 2018 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (Revision der Höhe der Gemeindebeiträge an die Ombudsstelle) wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ([ABl 2018-07-06](#)).

28. Juni 2018

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Yvonne Bürgin

Der Sekretär:
Pierre Dalcher

¹ [ABl 2017-04-28](#).